Örtliche Bauvorschriften

§ 74 und § 75 LBO

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) 1 LBO
 - 1.1 Gewerblich genutzte Gebäude

Geschosshöhe

Als Geschosshöhe zur Beurteilung der Geschosszahl

wird max. 4 m festgesetzt.

1.2 Wohngebäude

Dachgestaltung

Der Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut und Außenwand darf max. 3,75 m (H) über der Rohfußbodenhöhe des letzten Vollgeschosses zu liegen kommen.

- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 (1) 3 LBO
 - 2.1 Vorgarten

Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ist, soweit er nicht als Stellfläche genutzt wird, als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

- 3. Werbeanlagen § 74 (1) 2 LBO
 - 3.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig mit Ausnahme an der Stätte der Berufsausübung.

- 4. Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO
 - 4.1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Nußloch, den 19.11.2015

INGENIEURBÜRO WEESE *ZUBER GmbH

Die Übereinstimmung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd, Änderung IV, Neufassung" mit Satzungsdatum 25.02.2016 mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt :

Leimen, den 11.05.2016

Der Oberbürgermeister

